

machen, wenn es meinen ernstlichen Bemühungen gelingen sollte, dasselbe zu rechtfertigen.

Vizepräsident v. Carlowitz: Ich schließe mich den Aeußerungen meiner Herren Collegen an und werde mich bemühen, gewissenhaft den mir obliegenden Pflichten nachzukommen.

Präsident v. Gersdorf: Es ist nun noch der Vortrag über den Pensionsetat übrig. Ich ersuche den Hrn. v. Polenz die Rednerbühne zu betreten.

Referent v. Polenz: Die Deputation sagt zuvörderst:

Ueber diesen Theil der Staatsausgaben lassen sich zwar mancherlei Betrachtungen anstellen, dagegen die Untersuchung, ob mehr oder weniger zu bewilligen, keinen wesentlichen Nutzen herbeiführen kann. Denn müssen wir die früher von der Regierung zugestandenen Pensionen anerkennen, und haben wir neuerer Zeit die Regeln selbst aufgestellt, nach welchen die Pension eines jeden Staatsdieners zu bemessen ist, so geht daraus die unabweißliche Nothwendigkeit hervor, die Summen zu bewilligen, worauf die Pensionsempfänger ein Recht darthun.

Die Regierung fordert

535,305 Thlr. 13 Gr. 8 Pf.

zu Befriedigung der Wartegelder und Pensionen, und zwar, weil im Anfange des Jahres 1839, bei Aufstellung des Ausgabebudget das Bedürfnis sich nach Höhe dieser Summe erwies.

Der Rechenschaftsbericht über die laufende Periode wird eine andere, muthmaßlich mindere, als die geforderte Summe ergeben, und daraus hervorgehen, daß diese Postulat eigentlich auf Berechnung bewilligt wird.

Daß in Sachsen die Ausgabe für Pensionen eine sehr hohe, verhältnißmäßig vielleicht die höchste in allen deutschen Staaten darauf verwendete ist, dürfte wohl anzunehmen sein; daher auch den Ständen nicht verdacht werden mag, wenn sie bei Bewilligung zu diesem Zwecke den Wunsch aussprechen, es möge die Regierung, da durch das Staatsdienergesetz nicht bloß auf eine gerechte, sondern auch liberale Weise für diejenigen, welche ihre Kräfte dem Staate opfern, gesorgt worden ist, fortwährend besorgt sein, die in ihrer Hand liegenden Mittel anzuwenden, um diesen Theil der Staatsausgabe nicht anwachsen zu lassen, sondern zu mindern.

Ergiebt nun die Vergleichung dessen, was ulto. Juni 1836 mit dem, was ulto. März 1839 erforderlich war, (sfr. den jenseitigen Bericht) das erfreuliche Resultat einer Minderung von

28,813 Thlr. 10 Gr. 9 Pf.,

wenn, wie hier zur Vergleichung durchaus erforderlich, das Agio zugeschlagen wird, so muß man dankbar anerkennen, daß bisher in der gewünschten Art verfahren worden ist, was auch darin noch einen Beleg findet, daß die Regierung von der ihr ertheilten Ermächtigung, in gewissen Fällen die Pensionen um $\frac{1}{2}$ zu erhöhen, nur den sparsamsten Gebrauch gemacht hat.

Die Deputation sieht in diesem Ergebniss eine Bestätigung dessen, was sie im Jahre 1837 bei Gelegenheit der Beurtheilung dieses Gegenstandes aussprach: daß nämlich, ohngeachtet die Gesetze vom 7. März 1835 und 17. December 1837 den Dienern höhere Ruhegehälter, als ihnen sonst zugestanden worden sind, gewähren, welches auf lange Zeit ein Ansteigen des Etats befürchten läßt, dennoch der Culmina-

tionspunkt dieser Staatsausgabe in der Periode von 1833 zu 1836 gelegen haben möchte.

Wirken heute dieselben Minderungsursachen gleich wie 1837 fort, daß die Hofpensionen nach und nach ganz wegfallen, die wegen organischer Veränderungen Pensionirten absterben, (vorausgesetzt, daß wir endlich zu einem festen Zustand gekommen sind) und können während der Friedenszeit niemals so viel Pensionen hinzutreten, als von denen bei der Theilung verhältnißmäßig zu viel übernommenen Militair-Pensions-Empfängern abgehen, so bietet sich auch für die folgenden Finanzperioden die trostreiche Aussicht dar, daß dieses Postulat wohl noch unter den Stand des oft zur Vergleichung gebrauchten Bedürfnisses des Jahres 1831 zurückfallen werde.

Schwebten jenseitiger Deputation beunruhigende Besorgnisse über künftig wieder anwachsendes Pensionsbedürfnis vor; so konnte folgende nunmehr beseitigte Befürchtung wohl Veranlassung dazu geben. Als der Bericht an die zweite Kammer entworfen und berathen wurde, mangelte noch die Entscheidung, ob der von der Regierung angeregte Wegfall der Gehalts- und Pensionsabzüge eintreten solle oder nicht? Nachdem beide Kammern sich jedoch für deren Beibehaltung entschieden haben, so fließt künftig dem Staatspensionsfonds durch die Diener selbst ein Beitrag zu, welchen der Herr Finanzminister nunmehr, wo die Periode eingetreten ist, daß die ältern Diener den vollen Satz bezahlen, nahe an 40,000 Thlr. — quantificirt hat. —

Rechnet man diese Beisteuer, wie billig, von der wahren Vergleichungssumme an

520,997 Thlr. 10 Gr. 10 Pf.

ab, so ergiebt es sich, daß wir in der laufenden Periode fast schon den niedrigen Stand von 1831 erreicht haben.

Das Erfordernis für die verschiedenen Departements stellt sich im 14 Thalermünzfuß also dar:

Position 76. Die vom Hofetat verbliebenen Pensionen und Wartegelder

70,430 Thlr. 1 Gr. 3 Pf.,

sind unter Berücksichtigung vom Agio um 9,403 Thlr. 21 Gr. 8 Pf. gefallen.

Präsident v. Gersdorf: Will die Kammer für Position 76 unter Berücksichtigung des Agio 70,430 Thlr. 1 Gr. 3 Pf. bewilligen? — Einstimmig Ja. —

Position 77. Pensionsetat des Gesamt-Ministerii

20,507 Thlr. 10 Gr. 11 Pf.,

ist gefallen gegen früher um 6,403 Thlr. 20 Gr. —

Präsident v. Gersdorf: Genehmigt die Kammer für Position 77 20,507 Thlr. 10 Gr. 11 Pf.? — Allgemein Ja. —

Position 78. Pensionsetat des Justiz-Ministerii

34,631 Thlr. — 7 Pf.,

gefallen gegen das frühere Bedürfnis um 3,662 Thlr. 6 Gr. 3 Pf.

Präsident v. Gersdorf: Ist die Kammer gemeint, für Position 78 34,631 Thlr. — 7 Pf. zu bewilligen? — Einstimmig Ja. —